ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A, Reiserücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung
1. Die EUROPÄISCHE erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, soferna) die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird,
b) bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt nicht zu rechnen war,
c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
d) ihr die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar war.

2. Versicherte Ereignisse sind
a) Tod;
b) schwere Unfallverletzung;
c) unerwartete schwere Erkrankung;
d) Schwangerschaft;
e) Impfunverträglichkeit;
f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.

3. Risikopersonen sind
a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

B, Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bei
a) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
b) nicht genutzten Reiseleistungen;
c) verlängertem Aufenthalt;
d) Unterbrechung der Rundreise;
e) Elementarereignissen während der Reise, sofern das versicherte Ereignis zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbar war und aufgrund dessen die planmäßige Beendigung der Reise für die versicherte Person unzumutbar gewesen ist.

§ 2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen
1. Versicherte Ereignisse sind
a) Tod;
b) schwere Unfallverletzung;
c) unerwartete schwere Erkrankung;
d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
2. Risikopersonen sind
a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Außerplanmäßige Beendigung der Reise
Die EUROPÄISCHE erstattet die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der gebuchten Art und Qualität, wenn die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden kann.

§ 4 Nicht genutzte Reiseleistungen
Die EUROPÄISCHE erstattet den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise aus einem versicherten Grund vorzeitig abgebrochen wird.

§ 5 Verlängerter Aufenthalt
1. Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise transportunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die EUROPÄISCHE der versicherten Person die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten für die Unterkunft
a) für maximal 30 Tage, sofern eine mitreisende Risikoperson sich aufgrund dessen in stationärer Behandlung befindet oder
b) bis zu € 750,–, sofern lediglich eine ambulante Behandlung erfolgt.
2. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

§ 6 Unterbrochene Rundreise
Die EUROPÄISCHE erstattet die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet wird maximal der Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

§ 7 Elementarereignisse während der Reise
Die EUROPÄISCHE erstattet bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes entsprechend der gebuchten Art und Qualität, wenn der versicherten Person wegen Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdrutsch am Urlaubsort die planmäßige Beendigung der versicherten Reise nicht zumutbar ist oder die Anwesenheit der versicherten Person an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich ist.

§ 8 Ausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht,
a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln.

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Impfunverträglichkeit, Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
d) bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll).
2. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses und auf Verlangen der EUROPÄISCHEN außerdem verpflichtet, der EUROPÄISCHEN das Recht einzuräumen, die Frage der Transportunfähigkeit infolge eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 10 Selbstbehalt
Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,– je Person.

§ 11 Versicherungswert / Unterversicherung
1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen versicherten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die EUROPÄISCHE nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

C, Reisekranken-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung
1. Die EUROPÄISCHE leistet bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen Entschädigung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für die Kosten der
a) Heilbehandlungen im Ausland;
b) Krankentransporte;
c) Überführung bei Tod.
2. Als Ausland gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Heilbehandlungen im Ausland
1. Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;
b) ambulante Heilbehandlungen;
c) Arznei-, Heil- und Verbandmittel;
d) bei einer Frühgeburt im Ausland (in Abweichung von Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen) die notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu € 50.000,–;
e) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,– je Versicherungsfall;
f) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,– je Versicherungsfall.
2. Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, jedoch maximal für 45 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles.
3. Krankenhaustagegeld
Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,– pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der EUROPÄISCHEN auszuüben.
4. Telefonkosten
Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN werden bis zu € 25,– pro Schadensfall erstattet.

§ 3 Krankentransporte / Überführung
Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für
a) den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Urlaubsort;
b) den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus;
c) die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 4 Reisen in Deutschland
Für Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland besteht auf Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland folgender Versicherungsschutz:
a) Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Urlaubsort medizinisch notwendig, zahlt die EUROPÄISCHE für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von € 50,– pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
b) Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus.

§ 5 Ausschlüsse
Nicht versichert sind
a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor Reiseantritt absehbar waren;
d) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern, Prothesen und Sehhilfen;
e) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Konsum von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
f) Akupunktur, Fango und Massagen;
g) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN aufzunehmen;
b) der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 7 Selbstbehalt
1. Die versicherte Person trägt bei Heilbehandlungskosten im Ausland einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 100,– je Versicherungsfall.
2. Der Selbstbehalt entfällt, sofern die versicherte Person
a) den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadensregulierung beteiligt oder
b) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

D, Medizinische Notfall-Hilfe

§ 1 Gegenstand der Versicherung
Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

§ 2 Krankheit / Unfall
1. Information über ärztliche Versorgung
Die EUROPÄISCHE informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
2. Krankenhausaufenthalt
Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EUROPÄISCHE die nachstehenden Leistungen:
a) Betreuung
Die EUROPÄISCHE stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die EUROPÄISCHE Angehörige der versicherten Person.
b) Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die EUROPÄISCHE übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
c) Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
Die EUROPÄISCHE gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,– ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der EUROPÄISCHEN gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
3. Krankenrücktransport
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die EUROPÄISCHE den Krankenrücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Arzneimittelversand
1. Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhanden gekommen sind, organisiert die EUROPÄISCHE die Beschaffung der Ersatzpräparate und bezahlt deren Versand.
2. Die Kosten der Präparate sind von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 4 Tod
Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

§ 5 Rückholung von Kindern
1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die EUROPÄISCHE deren Rückreise zum Wohnort.
2. Die EUROPÄISCHE übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten
Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPÄISCHE die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 5.000,–.

§ 7 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

E, RundumSorglos – Service

§ 1 Gegenstand der Versicherung
Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

§2 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck
1. Reisezahlungsmittel
Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die EUROPÄISCHE den Kontakt zur Hausbank her.
a) Soweit erforderlich, hilft die EUROPÄISCHE bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die EUROPÄISCHE der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,– zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
2. Kredit- und EC-Karten
Bei Verlust von Kredit- und EC-Karten hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die EUROPÄISCHE haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
3. Reisedokumente
Bei Verlust von Reisedokumenten ist die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
4. Reisegepäck
Bei Verlust von Reisegepäck hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei dessen Auffindung.

§3 Verspätung, Ausfall, Versäumen eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels
1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumt die versicherte Person ein solches, ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich.
2. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die EUROPÄISCHE Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.

§ 4 Umbuchung
Kann die versicherte Person wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich.

§ 5 Außerplanmäßige Rückreise
Bei jeder außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, auch aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses, ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich.

§ 6 Reiseruf
Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich die EUROPÄISCHE um einen Reiseruf durch den Rundfunk und übernimmt hierfür die Kosten.

§ 7 Information Dritter
Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage der versicherten Person bemüht sich die EUROPÄISCHE auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.

§ 8 Informationen und Sicherheitshinweise
Auf Anfrage der versicherten Person erteilt die EUROPÄISCHE Auskunft über
a) die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
b) Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Strafverfolgungsmaßnahmen
Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die EUROPÄISCHE bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt € 2.500,– sowie ggf. eine Strafkaution bis zu € 12.500,– vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 10 Psychologische Hilfestellung
Gerät die versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die EUROPÄISCHE telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

F, Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Versicherte Sachen
Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

§ 2 Gegenstand der Versicherung
1. Mitgeführtes Reisegepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch
a) Straftat eines Dritten;
b) Unfall eines Transportmittels;
c) Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdrutsche.
2. Aufgegebenes Reisegepäck
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung, wenn Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen gestohlen wird, wenn
a) das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und
b) der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt, sofern das Kraftfahrzeug vor 22.00 Uhr des Schadenstages wieder in Betrieb genommen wird. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

§ 3 Höhe der Entschädigung
Im Versicherungsfall erstattet die EUROPÄISCHE bis zur Höhe der Versicherungssumme
a) für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
b) für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
d) für Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

§ 4 Ausschlüsse und Einschränkungen
1. Nicht versichert sind
a) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
b) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
c) Vermögensfolgeschäden.
2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes:
a) Video- und Fotoapparate einschließlich des jeweiligen Zubehörs sowie Schmucksachen sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert; Schmucksachen nur dann, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
b) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind insgesamt € 500,– versichert;
c) Sportgeräte einschließlich Zubehör sind jeweils bis zu € 500,– versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
d) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
e) Versicherungsschutz für Schäden an Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 5 Selbstbehalt
1. Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 100,– je Versicherungsfall.
2. Der Selbstbehalt entfällt, sofern
a) der Schaden am Reisegepäck entstanden ist, während es bei einer Fluggesellschaft aufgegeben war oder
b) die versicherte Person den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadensregulierung beteiligt.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäcks, schriftlich anzuzeigen. Der EUROPÄISCHEN sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 7 Besondere Verwirkungsgründe
Die EUROPÄISCHE ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn der EUROPÄISCHEN dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

G, Verspätungs-Schutz

§ 1 Gegenstand der Versicherung
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung für Kosten, die der versicherten Person durch
a) verspäteten Reiseantritt;
b) Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel;
c) verspätet ausgeliefertes Reisegepäck
entstehen.

§ 2 Verspäteter Reiseantritt
1. Die EUROPÄISCHE erstattet die Mehrkosten der Hinreise, wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen und die versicherte Reise deshalb verspätet angetreten wird, sofern bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt nicht zu rechnen war. Erstattet werden die Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,–.
2. Versicherte Ereignisse sind
a) Tod einer Risikoperson;
b) schwere Unfallverletzung;
c) unerwartete schwere Erkrankung;
d) Schwangerschaft;
e) Impfunverträglichkeit;
f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist.
3. Risikopersonen sind
a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel
1. Die EUROPÄISCHE erstattet die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,– je Versicherungsfall, wenn die Weiterreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als vier Stunden verzögert.
2. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Mietwagen, Taxis sowie Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren.

§ 4 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck
Die EUROPÄISCHE erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe zur Fortführung der Reise bis zu € 250,– je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sich die Verspätung des Reisegepäcks bzw. des öffentlichen Verkehrsmittels vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der EUROPÄISCHEN hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Im Falle des verspäteten Reiseantritts hat die versicherte Person folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
a) Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen;
b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll).
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 6 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

H, Reise-Unfallversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung
1. Die EUROPÄISCHE erbringt die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unfällen auf der versicherten Reise, die zum Tode oder zur dauernden Invalidität der versicherten Person führen.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn
a) die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
b) durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden;
c) die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

§ 2 Tod der versicherten Person
1. Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt die EUROPÄISCHE an die Erben (Bezugsberechtigte) die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
2. Die Bezugsberechtigung ist unwiderruflich.

§ 3 Dauernde Invalidität der versicherten Person
1. Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall vereinbarten Summe.
Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.
a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit
eines Armes 70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 Prozent
einer Hand 55 Prozent
eines Daumens 20 Prozent
eines Zeigefingers 10 Prozent
eines anderen Fingers 5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies 50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45 Prozent
eines Fußes 40 Prozent
einer großen Zehe 5 Prozent
einer anderen Zehe 2 Prozent
eines Auges 50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr 30 Prozent
des Geruchs 10 Prozent
des Geschmacks 5 Prozent
b) Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.
c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt ist, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach Nr. 2 zu bemessen.
4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
1. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen
a) Unfälle, hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen – auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen –, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
b) Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit der Benutzung von Luftfahrzeugen. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
c) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
d) Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen) bei der Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferdesport, Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
e) Unfälle, die der versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
a) sich von den von der EUROPÄISCHEN beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt die EUROPÄISCHE;
b) die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der EUROPÄISCHEN und den von ihr beauftragten Ärzten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 6 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invalidität
1. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
2. Sobald der EUROPÄISCHEN die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beigebracht werden, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
3. Erkennt die EUROPÄISCHE den Anspruch an, so hat die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
4. Die versicherte Person und die EUROPÄISCHE sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der EUROPÄISCHEN mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die EUROPÄISCHE bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

I, Luftfahrt-Unfallversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle, die die versicherte Person als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges erleidet.

§ 2 Geltung der Versicherungsbedingungen der Reise-Unfallversicherung
Es gelten im Übrigen die Versicherungsbedingungen der Reise-Unfallversicherung (Teil H).

J, Reise-Haftpflichtversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung
Die EUROPÄISCHE schützt die versicherte Person vor Haftpflichtrisiken auf der versicherten Reise. Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person wegen eines Schadensereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes
1. Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche die versicherte Person zu zahlen hat. Der Ersatz der Entschädigung setzt voraus, dass sie aufgrund eines von der EUROPÄISCHEN abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen ist.
2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch zwischen dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger gegen die versicherte Person, so führt die EUROPÄISCHE den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person. Die Aufwendungen der EUROPÄISCHEN für diese Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Etwas anderes gilt, wenn Ansprüche die Versicherungsfälle vor Gerichten in den USA / Kanada geltend gemacht werden; in diesem Fall werden die Aufwendungen der EUROPÄISCHEN für die Kosten des Rechtsstreits auf die Versicherungssumme angerechnet.
3. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die EUROPÄISCHE die Kosten des Rechtsstreits nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadensereignis entstehende Prozesse handelt.
4. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von der EUROPÄISCHEN gewünscht oder genehmigt, so trägt die EUROPÄISCHE die Kosten des Verteidigers.
5. Hat die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist die EUROPÄISCHE an ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
6. Falls eine von der EUROPÄISCHEN verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Person scheitert, hat die EUROPÄISCHE für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand von Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
7. Für den Umfang der vorstehenden Leistungen der EUROPÄISCHEN bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze pro versicherter Reise.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
1. Die EUROPÄISCHE haftet nicht, wenn die versicherte Person vorsätzlich und widerrechtlich den Eintritt der Tatsache, für die sie dem Dritten verantwortlich ist, herbeigeführt hat.
2. Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht
a) für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
b) für Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche;
c) der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
d) wegen der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person;
e) für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, also z. B. Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung;
f) als Halter von Tieren;
g) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
h) für die Ausübung der Jagd und aus Schäden infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu;
i) wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung der gemieteten Hotelzimmer und Ferienwohnungen, nicht jedoch des mitgemieteten Mobiliars;
j) für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung oder wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um gesetzliche Ansprüche handelt.

§ 4 Selbstbehalt
Bei Sachschäden trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von € 150,– je Schadensfall.

§ 5 Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
2. Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person dies der EUROPÄISCHEN unverzüglich anzuzeigen, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits gemeldet hat. Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch geltend gemacht, so ist sie zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
3. Die versicherte Person hat, soweit ihr zumutbar, unter Beachtung der Weisungen der EUROPÄISCHEN nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Die versicherte Person hat die EUROPÄISCHE bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der EUROPÄISCHEN für die Beurteilung des Schadensfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung der EUROPÄISCHEN zu überlassen, dem von der EUROPÄISCHEN bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der EUROPÄISCHEN für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung der EUROPÄISCHEN abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der EUROPÄISCHEN einen Haftpflichtanspruch ganz, zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist die EUROPÄISCHE von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass die versicherte Person nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
6. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von der EUROPÄISCHEN ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
7. Die EUROPÄISCHE gilt als bevollmächtigt, alle ihr zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
8. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 6 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

K, Autoreise-Schutz

§ 1 Gegenstand der Versicherung
1. Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen und leistet Entschädigung, wenn das von der versicherten Person auf der Reise benutzte Kraftfahrzeug eine Panne oder einen Unfall hat.
2. Versicherungsschutz besteht nur bei Benutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht älter als 6 Jahre (ab dem Tag der Erstzulassung) sind.

§ 2 Hilfe am Schadenort
Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, organisiert die EUROPÄISCHE die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug oder das Abschleppen zur nächstgelegenen Werkstatt. Die EUROPÄISCHE übernimmt hierfür Kosten bis zu € 300,–.

§ 3 Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden, organisiert die EUROPÄISCHE die schnellstmögliche Beschaffung und bezahlt deren Versand.

§ 4 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
Kann das Kraftfahrzeug nicht innerhalb von drei Tagen am Schadenort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht werden, organisiert die EUROPÄISCHE den Transport zu einer geeigneten Werkstatt oder an den Wohnort der versicherten Person und übernimmt hierfür die Kosten.

§ 5 Verschrottung des Fahrzeugs
Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verschrottet werden, organisiert die EUROPÄISCHE die Verschrottung und trägt hierfür die Kosten.

§ 6 Verzollung des Fahrzeugs
Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft die EUROPÄISCHE bei der Verzollung. Sie erstattet die Verfahrensgebühren, nicht jedoch den Zollbetrag und Steuern.

§ 7 Erstattung zusätzlicher Reisekosten
Kann wegen Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden, erstattet die EUROPÄISCHE zusätzlich entstehende Mietwagen-, Übernachtungs- und Reisekosten bis zu insgesamt € 2.500,–.

§ 8 Besondere Verwirkungsgründe
Die EUROPÄISCHE ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person oder der berechtigte Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

§ 9 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.

L, Auto-, Zug- und Fährversicherung

§1 Gegenstand der Versicherung
Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bei Beschädigung und Verlust von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Booten (versicherte Fahrzeuge) auf Autoreisezügen und Fähren.

§ 2 Höhe der Entschädigung
Im Versicherungsfall ersetzt die EUROPÄISCHE bis zur Höhe der Versicherungssumme
a) bei Verlust des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile den Wiederbeschaffungswert. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder für gleichwertige Teile gezahlt werden muss;
b) bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs die Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs.

§ 3 Ausschlüsse
Nicht versichert sind
a) Schäden beim Ver- bzw. Entladen der versicherten Fahrzeuge;
b) im versicherten Fahrzeug zurückgelassene Sachen (z. B. Reisegepäck);
c) Vermögensfolgeschäden.

§ 4 Selbstbehalt
Die versicherte Person trägt bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs auf Fähren einen Selbstbehalt in Höhe von € 150,– je Versicherungsfall.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Schäden müssen dem Beförderungsunternehmen unverzüglich gemeldet werden. Der EUROPÄISCHEN ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

M, Bahnreise-Serviceversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung
Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der Bahnreise zustoßen.

§ 2 Krankheit / Unfall
1. Information über ärztliche Versorgung
Die EUROPÄISCHE informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
2. Krankenhausaufenthalt
Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EUROPÄISCHE die nachstehenden Leistungen:
a) Betreuung
Die EUROPÄISCHE stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die EUROPÄISCHE Angehörige der versicherten Person.
b) Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die EUROPÄISCHE übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
c) Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
Die EUROPÄISCHE gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,– ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der EUROPÄISCHEN gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
3. Krankenrücktransport
Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die EUROPÄISCHE den Krankenrücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus und übernimmt hierfür die Kosten bis zu € 5.000,–.

§ 3 Tod
Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

§ 4 Rückholung von Kindern
1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die EUROPÄISCHE deren Rückreise zum Wohnort.
2. Die EUROPÄISCHE übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 5 Such-, Rettungs- und Bergungskosten
Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPÄISCHE die hierfür anfallenden Kosten bis zu € 5.000,–.

§ 6 Außerplanmäßige Beendigung der Bahnreise
Die EUROPÄISCHE erstattet der versicherten Person die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.000,–, wenn diese von schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung betroffen wird und die versicherte Bahnreise nicht planmäßig beenden kann.

§ 7 Ausfall eines Zuges oder Zugverspätung
Wenn die versicherte Person aufgrund des Ausfalls eines Zuges oder einer Zugverspätung von mehr als 60 Minuten einen im fahrplanmäßigen Anschlusszug oder ein sonstiges öffentliches Verkehrsmittel versäumt, sodass ihr die Weiterfahrt entsprechend ihrer ursprünglichen Planung am selben Tag nicht mehr möglich oder zumutbar ist, dann
a) vermittelt ihr die EUROPÄISCHE auf Wunsch ein Hotelzimmer und übernimmt die Transfer- und Übernachtungskosten bis € 200,–;
b) übernimmt die EUROPÄISCHE alternativ die Kosten für eine Ersatzbeförderung (z. B. mit dem Taxi) bis zu € 200,–;
c) informiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch Dritte (z. B. Angehörige, Geschäftspartner oder Hotel) über die während der Reise aufgetretenen Schwierigkeiten.

§ 8 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck
1. Reisezahlungsmittel
Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die EUROPÄISCHE den Kontakt zur Hausbank her.
a) Soweit erforderlich, hilft die EUROPÄISCHE bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die EUROPÄISCHE der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 500,– zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
2. Kredit- und EC-Karten
Bei Verlust von Kredit- und EC-Karten hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die EUROPÄISCHE haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
3. Reisedokumente
Bei Verlust von Reisedokumenten ist die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Die EUROPÄISCHE übernimmt bei Verlust der BahnCard die Kosten für die Ausstellung einer Ersatzkarte.
4. Reisegepäck
Bei Verlust von Reisegepäck hilft die EUROPÄISCHE der versicherten Person bei dessen Auffindung.

§ 9 Fahrrad-Schutz
1. Kann wegen Panne oder Unfall des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernimmt die EUROPÄISCHE die Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis € 75,– je Versicherungsfall. Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstattet die EUROPÄISCHE die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu € 75,– je Versicherungsfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.
2. Kann wegen Diebstahl des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernimmt die EUROPÄISCHE die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Wohnort der versicherten Person oder Ausgangsort oder Zielort der Tagesetappe bis zu € 250,– je Versicherungsfall.

§ 10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Bei außerplanmäßiger Beendigung der Bahnreise hat die versicherte Person folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
a) Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen;
b) ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

N, DB-Sparpreis-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung
1. Die EUROPÄISCHE erstattet
a) die vertraglich geschuldeten Rücknahmegebühren bzw. den DB-Sparpreis-Fahrkartenpreis oder
b) die zusätzlichen Kosten der Rückreise mit der Bahn in der ursprünglich gebuchten Klasse.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass
a) die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wird,
b) bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt nicht zu rechnen war,
c) der Nichtantritt der Bahnfahrt aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
d) ihr die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar war.

§ 2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen
1. Versicherte Ereignisse sind
a) Tod;
b) schwere Unfallverletzung;
c) unerwartete schwere Erkrankung.
2. Risikopersonen sind
a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
c) die auf der DB-Sparpreis-Fahrkarte namentlich genannten Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen.

§ 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Ereignisses die DB-Sparpreis-Fahrkarte unverzüglich bei der Deutschen Bahn einzureichen, um die Kosten möglichst niedrig zu halten.
2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
a) Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen;
b) bei schwerer Unfallverletzung und unerwarteter schwerer Erkrankung ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
c) bei Tod eine Sterbeurkunde.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 4 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 15,– je Bahnfahrkarte.

O, Krankenversicherungen für ausländische Gäste

Begriffsbestimmungen
1. Gastland
Als Gastland gelten alle Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Als Gastland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.
2. Versicherter Aufenthalt
Versichert ist der vorübergehende Aufenthalt der versicherten Person in den Gastländern.

§ 1 Gegenstand der Versicherung
Die EUROPÄISCHE leistet bei während des versicherten Aufenthaltes akut eintretenden Krankheiten und Unfällen Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die Kosten der
a) Heilbehandlungen im Gastland;
b) Krankentransporte;
c) Überführung bei Tod.

§ 2 Heilbehandlungen im Gastland
1. Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten der im Gastland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;
b) ambulante Heilbehandlungen;
c) Arznei-, Heil- und Verbandmittel;
d) ärztliche Behandlungen von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Fehl- und Frühgeburten bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche;
e) bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche im Gastland (in Abweichung von Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen) die im Gastland notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu € 25.000,–;
f) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,– je Versicherungsfall;
g) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit während des versicherten Aufenthaltes erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,– je Versicherungsfall.
2. Heilbehandlungskosten in Deutschland werden in Höhe der Gebührensätze erstattet, die die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorsieht. Honorarvereinbarungen werden von der EUROPÄISCHEN nicht anerkannt.
3. Sofern ein Krankenrücktransport an den Wohnort im Heimatland der versicherten Person bis zum Ende des versicherten Aufenthaltes wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, jedoch maximal für 45 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 3 Krankentransporte / Überführung
Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für
a) den Krankentransport in das Krankenhaus im Gastland;
b) den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport aus dem Gastland an den Wohnort der versicherten Person beziehungsweise in das dem Wohnort im Heimatland nächstgelegene Krankenhaus;
c) die Bestattung im Gastland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 4 Ausschlüsse und Einschränkungen
1. Nicht versichert sind
a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Aufenthalt im Gastland waren;
b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Aufenthaltes aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
c) Heilbehandlungen von Erkrankungen, die bei Reiseantritt bereits bestanden und bekannt waren, sowie Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor Reiseantritt absehbar waren;
d) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern, Prothesen und Sehhilfen;
e) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Konsum von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
f) Kur-, Sanatorium- und Wellness-Behandlungen sowie Akupunktur, Fango und Massagen;
g) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
i) Wahlleistungen, wie z. B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung;
j) Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
k) Heilbehandlungen aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen einschließlich Krankenrücktransport sowie Überführung aufgrund vollendeten Suizids;
l) Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie nach der vollendeten 32. Schwangerschaftswoche die Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Entbindungen und deren Folgen. Nicht medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen sind zu keinem Zeitpunkt versichert.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder wird für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme eine unangemessen hohe Vergütung berechnet, so kann die EUROPÄISCHE ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN aufzunehmen;
b) der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 6 Selbstbehalt
Die versicherte Person trägt bei Heilbehandlungskosten einen Selbstbehalt in Höhe von € 100,– je Versicherungsfall.

§ 7 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten.